

Amtsblatt der Europäischen Union

C 224



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

4. Juli 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 224/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 224/02	Bekanntmachung zu Zinszahlungen im Falle von mit Handelsschutzmaßnahmen zusammenhängenden Zollrückerstattungen infolge einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofs	2
---------------	--	---

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Juli 2019

(2019/C 224/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1293	CAD	Kanadischer Dollar		1,4794
JPY	Japanischer Yen		121,61	HKD	Hongkong-Dollar		8,8054
DKK	Dänische Krone		7,4641	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6883
GBP	Pfund Sterling		0,89750	SGD	Singapur-Dollar		1,5318
SEK	Schwedische Krone		10,5155	KRW	Südkoreanischer Won	1	321,04
CHF	Schweizer Franken		1,1116	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,9387
ISK	Isländische Krone		141,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7703
NOK	Norwegische Krone		9,6593	HRK	Kroatische Kuna		7,3955
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15	970,00
CZK	Tschechische Krone		25,458	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6774
HUF	Ungarischer Forint		322,44	PHP	Philippinischer Peso		57,781
PLN	Polnischer Zloty		4,2428	RUB	Russischer Rubel		71,8136
RON	Rumänischer Leu		4,7349	THB	Thailändischer Baht		34,534
TRY	Türkische Lira		6,3682	BRL	Brasilianischer Real		4,3640
AUD	Australischer Dollar		1,6093	MXN	Mexikanischer Peso		21,4816
				INR	Indische Rupie		77,7470

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung zu Zinszahlungen im Falle von mit Handelsschutzmaßnahmen
zusammenhängenden Zollrückerstattungen infolge einer rechtskräftigen Entscheidung des
Gerichtshofs**

(2019/C 224/02)

1. Am 18. Januar 2017 erließ der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache C-365/15 *Wortmann*. Das Urteil besagt, dass dann, wenn ein Mitgliedstaat Steuern oder Zölle gemäß einer Verordnung erhoben hat, die vom Gerichtshof der Europäischen Union für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, die Parteien, die Steuern oder Zölle gemäß der für nichtig erklärten Verordnung entrichtet haben, grundsätzlich Anspruch nicht nur auf Erstattung der erhobenen Beträge, sondern auch auf deren Verzinsung haben. ⁽¹⁾
2. Folglich ging die Kommission — auch aus Gründen der Klarheit — dazu über, in ihre Durchführungsverordnungen zur Einführung von Handelsschutzmaßnahmen (Antidumping-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen) Bestimmungen zum anwendbaren Zinssatz aufzunehmen. Zunächst setzte die Kommission den im Falle einer Rückerstattung infolge einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofs zu zahlenden Zinssatz im Einklang mit Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU) 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates ⁽²⁾ in Höhe des von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes, zuzüglich eines Prozentpunkts, fest.
3. Am 2. August 2018 ist die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates ⁽³⁾ in Kraft getreten. Die Verordnung, die unter anderem die Aufstellung und die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU regelt ⁽⁴⁾, gilt auch seit diesem Tag ⁽⁵⁾.
4. Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der ebenfalls seit dem 2. August 2018 Anwendung findet ⁽⁶⁾, sieht Folgendes vor:

„wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union [...] erstattet werden muss, [wird] der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird. Der Zinssatz darf nicht negativ sein. Die Zinsen fallen vom Tag der Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags bis zu dem Tag an, an dem die Rückerstattung fällig ist.

In den Fällen, in denen der Gesamtzinssatz negativ wäre, wird er auf null Prozent festgesetzt.“

5. Somit ist die Kommission nicht länger befugt, im Zusammenhang mit Handelsschutzinstrumenten in den einschlägigen Erwägungsgründen oder im verfügenden Teil der Verordnungen zur Einführung von Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen den anwendbaren Zinssatz anzugeben.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017, *Wortmann*, C-365/15, ECLI:EU:C:2017:19, Rn. 37.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) (auch als „Haushaltsordnung“ bekannt).

⁽⁴⁾ Ebd., Artikel 1.

⁽⁵⁾ Artikel 282 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

⁽⁶⁾ Ebd., Artikel 282 Absatz 2.

6. Entsprechend sind die betreffenden Bestimmungen in allen auf der Grundlage der Verordnungen (EU) 2016/1036 ⁽⁷⁾, (EU) 2016/1037 ⁽⁸⁾, (EU) 2015/478 ⁽⁹⁾ und (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ erlassenen Durchführungsverordnungen seit dem 2. August 2018 nicht mehr anwendbar; stattdessen gilt Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
 7. Der Übersichtlichkeit halber hat die Kommission als Anhang eine Liste sämtlicher Durchführungsverordnungen beigefügt, die durch Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geändert werden.
 8. Für ab dem 2. August 2018 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Einfuhren gilt folglich, dass, wenn ein Betrag infolge einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des jeweiligen Monats geltende Zinssatz anzuwenden ist, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
 9. Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt nicht für Einfuhren, die vor dem 2. August 2018 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden. Somit findet, soweit angegeben, auf solche Einfuhren der in der jeweiligen Durchführungsverordnung genannte Zinssatz Anwendung.
-

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

ANHANG

Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien.

C/2018/0265

ABl. L 25 vom 30.1.2018, S. 6.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China.

C/2018/0599

ABl. L 34 vom 8.2.2018, S. 16.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/330 der Kommission vom 5. März 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2018/1274

ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 15.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/607 der Kommission vom 19. April 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Marokko und der Republik Korea versandte Kabel und Seile aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2018/2231

ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 40.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/931 der Kommission vom 28. Juni 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2018/3975

ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 13.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/921 der Kommission vom 28. Juni 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2018/3957

ABl. L 164 vom 29.6.2018, S. 14.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1570 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013.

C/2018/6750

ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 40.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163.

C/2018/6765

ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 3.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1684 der Kommission vom 8. November 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hebelmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2018/7153

ABl. L 279 vom 9.11.2018, S. 17.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163.

C/2018/7349

ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China.

C/2019/43

ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 5.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China.

C/2019/48

ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 108.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse.

C/2019/709

ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien.

C/2019/880

ABl. L 40 vom 12.2.2019, S. 1.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/251 der Kommission vom 12. Februar 2019 betreffend die endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Waren von Hubei Xinyegang Steel Co., Ltd und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China.

C/2019/874

ABl. L 42 vom 13.2.2019, S. 25.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/297 der Kommission vom 20. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sämischeder mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates.

C/2019/1306

ABl. L 50 vom 21.2.2019, S. 5.

